

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 15. März 2022

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2022-55
6.2	Tiefbau	
6.2.4	Nutzung öffentlicher Grund	
	Rosenbergstrasse - Erneuerung Durchleitungsrechte an Swissgrid für Hochspannungsleitung Trasse Benken - Fällanden, TR1430-WJ003 - Genehmigung	

Ausgangslage

Im Bereich des Rosenbergstrasse, Grundstück Kat. Nr. 1440, befindet sich die Hochspannungsleitung Trasse Benken - Fällanden, TR1430-WJ003 der Swissgrid AG, Aarau. Für diese Leitung ist die privatrechtliche Dienstbarkeit für die Errichtung und Betrieb einer Freileitung (übertragbar) zu erneuern.

Für die Erneuerung der Dienstbarkeit ist die Zustimmung der Gemeinde Rütli als Eigentümerin der Parzelle Kat. Nr. 1440 erforderlich. Nachfolgend wird der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag zusammengefasst wiedergegeben und liegt zur Genehmigung vor:

- 1 Dienstbarkeit / Recht zur Begründung**
Folgende Dienstbarkeit ist als dinglich wirkend im Grundbuch einzutragen
Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungs-Freileitungen
Zugunsten der Swissgrid AG, Aarau
Zulasten Grundstück Nr. 1440, Gemeinde Rütli

Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstücks räumt für sich und seine Rechtsnachfolger, der Swissgrid und deren Rechtsnachfolger oder Mitbeteiligte das Recht ein, über das belastete Grundstück eine der Übertragung elektrischer Energie dienende Freileitung samt Zusatzeinrichtungen und Nebenanlagen zu erstellen, zu führen und zu betreiben sowie die erforderlichen Leitungsmasten, Stangen, Streben, Fundamente, Verankerungen und Erdungen gemäss dem beiliegenden Plan zu erstellen. Er räumt weiter das Recht ein, die Freileitung für die Durchleitung von Daten Dritter und die Leitungsmaste oder -tragwerke für das Auflegen weiterer Leitungen zur Übertragung elektrischer Energie oder Daten Dritter zu nutzen. Die Swissgrid ist berechtigt, die bestehende bzw. die zu erstellende Freileitung zu erweitern, umzubauen oder auf dem gleichen Trasse durch eine neue Leitung zu ersetzen sowie zusätzliche Anlagen (z.B. Telekommunikationsanlagen) auf den Leitungsmasten oder -tragwerken anzubringen oder durch Dritte anbringen und betreiben zu lassen.

Die Swissgrid und ihre Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung (insb. Reparaturarbeiten) sowie für den Umbau und Ersatz der Leitung und der weiteren Anlagen nach Voranmeldung, zu betreten und zu befahren sowie zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen und zu überspannen.

Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte der Swissgrid auf die Dauer des Bestandes der Freileitung bzw. eines allfälligen Ersatzes derselben.

Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

2 Obligatorische Bestimmungen

Die Swissgrid verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung zu leisten für Kulturschäden, die bei der Vornahme von Arbeiten allenfalls entstehen. Bei Uneinigkeit soll der Schaden durch einen von beiden Parteien gemeinsam bezeichneten Sachverständigen festgestellt werden.

Die Swissgrid haftet gegenüber dem Grundeigentümer, nach der jeweils geltenden Gesetzgebung, für den Schaden, der durch die Erstellung und den Betrieb der Freileitungsanlage entstehen sollte.

Die Swissgrid bezahlt dem Grundeigentümer für alle in Ziffer 1 genannten Rechte eine einmalige Entschädigung von

CHF	65.00	5 m Überspannung
CHF	19.00	5 m Übertragung von Daten Dritter
CHF	132.00	Umtriebspauschale (pro Vertrag)
CHF	142.00	Beurkundungspauschale (142.00 CHF pro Person)
CHF	358.00	Total

Zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Eintrag im Grundbuch.

Die Entschädigung wird, nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung, nach den dannzumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

Hat eine Erweiterung, ein Umbau oder der Ersatz der Freileitung eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

3 Weitere Vertragsbestimmungen

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, Bäume und andere Pflanzungen so anzupflanzen, dass sie in ihrem Wuchs den jeweils geltenden Sicherheitsabstand zum nächsten Leiter einhalten, und neu gepflanzte Bäume oder bereits bestehende Bäume und Pflanzungen jeweils ohne Aufforderung auf eigene Kosten so zurückzuschneiden, dass der Sicherheitsabstand von 7 m jederzeit eingehalten ist. Kommt der jeweilige Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so steht der Swissgrid nach vorheriger Anzeige das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten der Swissgrid selbst vorzunehmen.

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor dem Erstellen von Gebäuden mit weniger als 10 Meter seitlichem Abstand zum nächsten Leiter sowie vor einer veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstückes die Swissgrid rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstückes während der Dauer dieses Vertrages durch die Leitung verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, so wird sich die Swissgrid mit dem Grundeigentümer neu verständigen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, den dem Grundeigentümer daraus erwachsenden Schaden durch den Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission oder die nach der Praxis zuständige Behörde festsetzen lassen.

Im Falle einer Veräusserung des belasteten Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages seinem Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

Bei einem allfälligen Übergang der Leitung auf einen anderen Eigentümer überträgt die Swissgrid alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf ihren Rechtsnachfolger.

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Exemplar für die Parteien und das Grundbuchamt (Notar).

4 Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie einer allfälligen Grundbucheintragung gehen zu Lasten der Swissgrid. Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden:

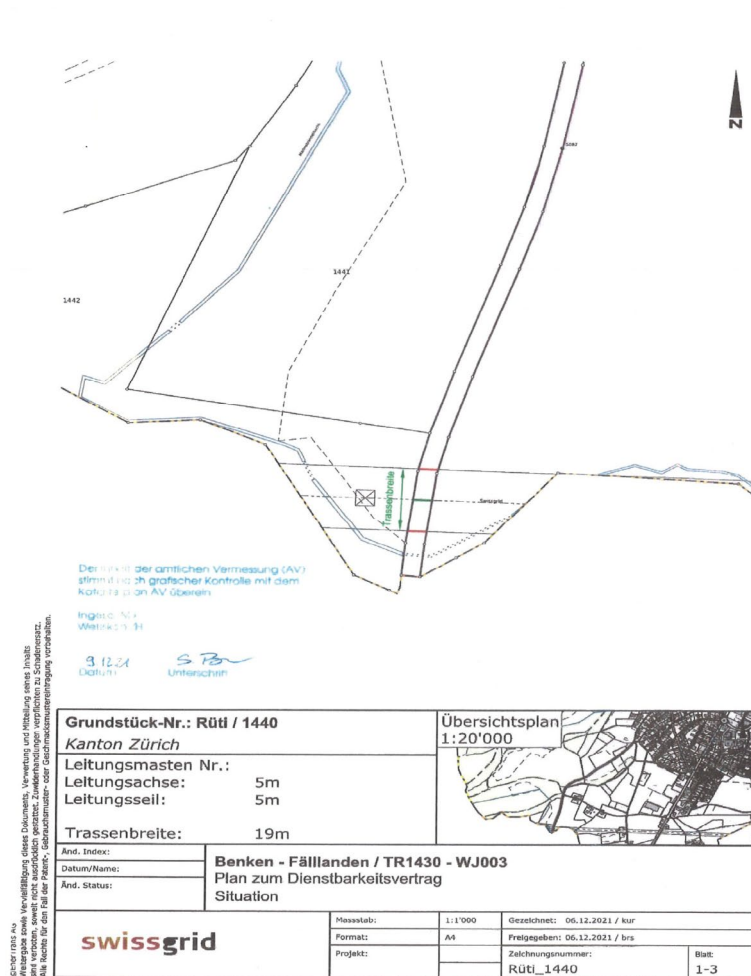
*Swiss Post Solution AG
Dienstbarkeitsmanagement
Sternmatt 6
Postfach 2050
6009 Luzern
AT: 11794231 (EnerTrans AG)*

4 Grundbuchanmeldung

Der Grundeigentümer ermächtigt die Swissgrid AG, die Dienstbarkeit gemäss Ziff. 1 im Grundbuch eintragen zu lassen, den Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend.

Dieser Plan bildet Bestandteil zum Dienstbarkeitsvertrag.





Erwägungen

Beim Grundstück Kat. Nr. 1440 handelt es sich um eine öffentliche Strasse. Die Entschädigung für die Gemeinde Rütli beträgt total CHF 358.00.

Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist sowie die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, liegt gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 der Gemeindeordnung in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Beschluss

1. Dem aktualisierten Dienstbarkeitsvertrag mit der Swissgrid AG, Aarau, für das übertragbare Recht zur Errichtung und Betrieb einer Freileitung sowie das Recht für zusätzliche Anlagen, Pflanzungsbeschränkung und Zugangs- und Zufahrtsrecht, zulasten des Grundstücks Kat. Nr. 1440, wird zugestimmt.

2. Jan Schaufelberger wird ermächtigt, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag im Auftrag des Gemeinderates Rüti abzuschliessen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Grundbuchamt Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald
 - Bauamt
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Rosenbergstrasse - Erneuerung Durchleitungsrechte an Swissgrid für Hochspannungsleitung Trasse Benken - Fällanden, TR1430-WJ003 - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 22. März 2022

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber